



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.1642.01

FD/P101642
Basel, 22. September 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 21. September 2010

Ratschlag

zu einer Teilrevision des

Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

betreffend familienrelevante Steuerabzüge
(Neuregelung des Kinder- und Kinderbetreuungskostenabzugs, Einführung
eines Unterstützungsabzugs für Konkubinatspaare mit Kindern)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	3
2. Kinderabzug	4
3. Kinderbetreuungskostenabzug	5
4. Unterstützungsabzug für Konkubinatspaare mit Kindern	6
5. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	8
6. Inkrafttreten	9
7. Finanzielle Auswirkungen	9
8. Stellungnahmen anderer Behörden	9
9. Anträge an den Grossen Rat	9

Anhang:

- Anhang 1: Synoptische Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Bestimmungen

Beschluss:

- Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000

1. Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden Gesetzesvorschlags sind Änderungen bei den familienrelevanten Steuerabzügen. Zum einen sollen die Bestimmungen zum Kinderabzug und zum Kinderbetreuungskostenabzug an die Regelungen des Bundes angepasst werden. Zum anderen schlägt der Regierungsrat zwecks Beseitigung der Schlechterstellung von Einverdiener-Konkubinatspaaren gegenüber gleich situierten Ehepaaren neu einen speziellen Unterstützungsabzug für Konkubinatspaare mit Kindern vor. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat daher, der hier vorgeschlagenen Gesetzesvorlage zu einer Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 zuzustimmen.

Am 25. September 2009 erliess die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (AS 2010, 455; BBI 2009, 4729). Mit dieser Gesetzesänderung, die ab Steuerperiode 2011 wirksam wird, hat der Bund für die direkte Bundessteuer einen Abzug für die Kosten der Kinderbetreuung durch Drittpersonen eingeführt, die hälftige Aufteilung des Kinderabzugs für getrennt veranlagte Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge vorgesehen und einen Steuerrabatt auf dem Steuerbetrag von CHF 250 pro Kind (sog. Elterntarif) beschlossen. Ausserdem müssen die Kantone gemäss dem neu formulierten Art. 11 Abs. 1 StHG für unverheiratete Personen mit Kindern nicht mehr die gleichen tariflichen Ermässigungen wie für Ehepaare vorsehen, sondern können stattdessen entsprechend ihrer Tarifautonomie Differenzierungen vornehmen. Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage schlägt der Regierungsrat vor, die Regelung des Kinderabzugs an diejenige der direkten Bundessteuer anzupassen, indem der Kinderabzug bei getrennt veranlagten Eltern hälftig auf die Eltern aufgeteilt wird, wenn sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben und auch keine Kindesunterhaltsbeiträge bezahlt werden. Als Weiteres soll mit dem Gesetzesvorschlag die heutige Regelung des Kinderbetreuungskostenabzugs an die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes angepasst werden: Dabei ist die Alterslimite für Kinder, für die ein Abzug möglich ist, von heute 15 auf 14 Jahre herabzusetzen; nicht angetastet wird die obere Abzugslimite von CHF 5'500 pro Kind.

Am 13. Dezember 2007 verabschiedete der Grossen Rat die Gesetzesvorlage zum sog. Steuerpaket. Mit dieser Reform, die ab Steuerperiode 2008 wirksam wurde, wurde das bisherige Tarifsystem grundlegend umgestaltet und die Einkommenssteuerbelastung markant reduziert. Im Durchschnitt betrug die Steuersenkung 10%, doch fielen die Steuerentlastungen im Einzelfall je nach Einkommenskategorie und/oder Haushaltstyp sehr unterschiedlich aus und machten je nachdem bis zu 100% oder auch nur wenige Prozente aus; unter Umständen kam es bei gewissen Einkommenskonstellationen, namentlich bei Konkubinatspaaren mit Kindern, aber auch zu Mehrbelastungen. Mit der Steuerreform konnte ausserdem die immer wieder kritisierte Schlechterstellung von Zweiverdiener-Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren (sog. Heiratsstrafe) weitgehend beseitigt werden. Nicht beseitigt werden konnte hingegen die umgekehrte Situation, nämlich die Schlechterstellung von Einverdiener-Konkubinatspaaren gegenüber gleich situierten Ehepaaren (sog. Konkubinatsstrafe). Ursache dieser Schlechterstellung ist die Individualbesteuerung, weil bei Konkubinatspaaren - anders als bei Ehepaaren - die Sozialabzüge des nicht oder wenig verdienenden Partners nicht mit dem Einkommen des Lebenspartner-

ners verrechnet werden können und sich auf die Steuerbelastung des Paars deshalb nicht steuermindernd auswirken. Zur Entschärfung dieser unter Steuergerechtigkeitsaspekten unbefriedigenden Situation, die sich mit dem Steuerpaket wegen der hohen Sozialabzüge noch akzentuiert hat, schlägt der Regierungsrat einen speziellen Unterstützungsabzug von maximal CHF 18'000 für Konkubinatspaare mit Kindern vor, wenn der eine Partner vom anderen unterhalten werden muss. Mit dieser Lösung kann die Schlechterstellung von Einverdiener-Konkubinaten ganz beseitigt oder zumindest erheblich reduziert werden.

2. Kinderabzug

Nach der bisherigen Regelung bei der kantonalen Einkommenssteuer wird für minderjährige, erwerbsunfähige oder in Ausbildung befindliche Kinder ein Abzug von CHF 6'800 pro Kind gewährt (§ 35 Abs. 1 lit. a StG). Bei getrennt veranlagten Eltern steht der Abzug demjenigen Elternteil zu, der zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt. Bei minderjährigen Kindern muss der abzugsberechtigte Elternteil zudem die elterliche Sorge ausüben (§ 41 StV).

Eine ähnliche Regelung galt bisher auch bei der direkten Bundessteuer (Art. 213 Abs. 1 DBG). Aufgrund von parlamentarischen Vorstössen sowie mit Blick auf die geplante Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, nach welcher die gemeinsame elterliche Sorge auch für unverheiratete Eltern zur Regel werden soll, sieht der Bund bei der direkten Bundessteuer neu die hälftige Aufteilung des Kinderabzugs für getrennt veranlagte Eltern vor, wenn sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben und auch keine Kinderunterhaltsbeiträge bezahlt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf schlägt der Regierungsrat für den Kanton eine gleiche Regelung wie beim Bund vor. Die heutige Ordnung, bei welcher der Kinderabzug immer nur einem einzigen Elternteil zugewiesen wird und der andere Elternteil leer ausgeht, ist nicht mehr zeitgemäß und befriedigt angesichts der steigenden Zahl von unverheirateten Elternpaaren mit gemeinsamer elterlicher Sorge je länger je weniger.

Gemäss dem Gesetzesentwurf soll der Kinderabzug bei getrennt besteuerten Eltern wie bisher weiterhin dem Elternteil zustehen, der mit seinem Einkommen (einschliesslich der von ihm zu versteuernden Kinderalimente) und Vermögen zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Üben die getrennt oder im Konkubinat lebenden Eltern die elterliche Sorge hingegen gemeinsam aus und werden auch keine Kinderunterhaltsbeiträge geleistet, so soll der Kinderabzug wie beim Bund zwischen ihnen hälftig aufgeteilt werden.

Die Aufteilung des Kinderabzugs macht es sinnvoll, den Versicherungsabzug von CHF 1'000 pro Kind aufzuheben und neu in den entsprechend auf CHF 7'800 zu erhöhenden Kinderabzug zu integrieren. Mit der Integrierung des Versicherungsabzugs in den Kinderabzug kann die Zahl der Abzüge reduziert und die Steuerbemessungsgrundlage vereinfacht werden.

Vorgeschlagen wird schliesslich, auf die häusliche Gemeinschaft zwischen Kind und Eltern als Abzugsvoraussetzung zu verzichten. Nach der heutigen Regelung ist der Kinderabzug nur für Kinder möglich, die mit der steuerpflichtigen Person zusammenleben. Lebt das Kind hingegen nicht bei seinen Eltern, sondern bspw. wegen seiner Ausbildung auswärts, so haben die Eltern

heute nicht den höheren Kinderabzug von CHF 6'800 zugute, sondern nur den niedrigeren Unterstützungsabzug von CHF 5'500. Dies ist nicht sachgerecht, da die Unterhaltskosten für auswärts lebende Kinder häufig höher sind als für Kinder, die noch zu Hause wohnen. Zudem führt das Kriterium der häuslichen Gemeinschaft bei der Quellensteuer zu Schwierigkeiten, weil die Arbeitgebenden die günstigeren Quellensteuertarife für Personen mit Kindern undifferenziert anwenden und nicht prüfen ob sie mit Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben. Bei der direkten Bundessteuer bildet die häusliche Gemeinschaft denn auch kein relevantes Abzugskriterium.

3. Kinderbetreuungskostenabzug

Der Bund sah bei der direkten Bundessteuer bisher keinen Abzug für die Kosten der familienexternen Kinderbetreuung vor. Dies im Gegensatz zu den meisten Kantonen, die einen solchen Abzug seit mehr oder minder langer Zeit kennen und die nach der Übergangsregel von Art. 72c StHG dazu auch berechtigt waren.

Mit der Gesetzesrevision vom 25. September 2009 hat der Bund jetzt ebenfalls einen Abzug für die Kosten der Kinderfremdbetreuung bei der direkten Bundessteuer eingeführt. Gemäss Art. 212 Abs. 2^{bis} DBG werden die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der für dessen Unterhalt sorgenden steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt, abgezogen, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Eine gleiche Bestimmung enthält auch das StHG. Die Kantone sind somit nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, einen Abzug für die Kosten der Kinderfremdbetreuung vorzusehen. Da Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG eine konkrete abschliessende Regelung enthält und es sich beim Kinderbetreuungskostenabzug nicht um einen Sozialabzug, sondern um einen allgemeinen Abzug handelt, können die Kantone nicht autonom bestimmen, wie sie den Abzug ausgestalten wollen, sondern müssen eine analoge Regelung wie im StHG treffen. Sie können einzige die maximale Obergrenze, bis zu welcher der Abzug pro Kind möglich ist, frei bestimmen.

Die heutige kantonale Regelung des Kinderbetreuungskostenabzugs (§ 35 Abs. 1 lit. g StG) ist inhaltlich im Wesentlichen gleich wie beim Bund. Ein Abzug der Kosten ist nur möglich, wenn die Kinderbetreuung in kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Arbeitsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht und von einer Drittperson ausgeübt wird. Zwecks Vermeidung von Differenzen gegenüber der direkten Bundessteuer sieht der Gesetzesentwurf die unveränderte Übernahme der Bundesregelung vor. Zulässig ist der Betreuungskostenabzug nur für Kinder bis zum 14. Altersjahr (bisher: bis zum 15. Altersjahr). Neu wird der Kinderbetreuungskostenabzug analog Art. 9 StHG bei den allgemeinen Abzügen in § 32 StG eingereiht, weil es sich bei ihm entgegen der bisherigen Eingliederung in § 35 StG nicht um eine Sozialabzug, sondern um einen anorganischen Abzug handelt. Nicht angetastet wird der bisherige Maximalbetrag von CHF 5'500, bis zu dem die Betreuungskosten pro Kind abgezogen werden können.

4. Unterstützungsabzug für Konkubinatspaare mit Kindern

Nach dem alten, bis 2007 geltenden Tarifsystem wurden gleich viel verdienende Ehegatten (Doppelverdiener-Ehepaare) wegen der Progressionswirkung der Zusammenrechnung der Einkünfte (Faktorenaddition, sog. Heiratsstrafe) höher besteuert als gleich situierte Doppelverdiener-Konkubinatspaare. Dagegen waren Einverdiener-Konkubinate wegen der fehlenden Möglichkeit der Verrechnung von Abzügen mit dem Einkommen des verdienenden Partners gegenüber gleich situierten Einverdiener-Ehepaaren im Nachteil. Eine vollständige Gleichstellung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren konnte systeminhärent nur bei ganz bestimmten Einkommenskonstellationen erreicht werden.

Mit dem Steuerpaket nahm der Kanton einen grundlegenden Systemwechsel beim Einkommenssteuertarif vor. Indem für Ehepaare die gleichen Steuersätze wie für Alleinstehende und gleichzeitig doppelt so hohe Sozialabzüge eingeführt wurden, konnte die Heiratsstrafe trotz Beibehaltung der harmonisierungsrechtlich vorgeschriebenen Ehegattenbesteuerung beinahe vollständig beseitigt werden. Die Faktorenaddition stellt zudem sicher, dass Ein- und Zweiverdiener-Ehen mit insgesamt gleich hohem Einkommen weitgehend gleich behandelt werden.

Das neue Tarifsystem hat die Schlechterstellung von Einverdienerkonkubinaten gegenüber gleich situierten Ehepaaren hingegen nicht beseitigen können. In Fällen, bei denen nur der eine Partner Einkommen erzielt oder der Verdienst des Zweiterwerbers gering ist, werden Konkubinate im Vergleich zu Ehepaaren höher belastet, weil die Abzüge des nicht oder wenig verdienenden Partners nicht (vollständig) konsumiert und im Gegensatz zu Ehepaaren auch nicht mit dem Einkommen des besser verdienenden Partners verrechnet werden können. Diese Schlechterstellung ist nicht auf das Steuerpaket zurückzuführen, sondern hat ihre Ursache in der Individualbesteuerung der Konkubinatspartner, doch hat sich die Situation mit dem Steuerpaket aufgrund der hohen Sozialabzüge verschärft. Auch in einem System der Individualbesteuerung wären Einverdienerpaare gegenüber gleich viel verdienenden Doppelverdienerpaaren benachteiligt, nur würde sich die Schlechterstellung hier nicht bloss bei den Konkubinatspaaren, sondern auch bei den Ehepaaren auswirken.

Die nachstehende Tabelle zeigt anhand einer Paargemeinschaft mit einem Kind und einem Gesamteinkommen von CHF 80'000 die steuerliche Belastung eines Ehepaars im Vergleich zu einem Konkubinatspaar. Der erste Fall betrifft ein Doppelverdienerpaar mit einer Einkommensverteilung von 50%:50%, der zweite Fall ein Ungleichverdiener-Paar mit Einkommen von 80%:20% und der dritte Fall ein Einverdienerpaar mit einer Einkommensverteilung von 100%:0%. Die Tabelle macht deutlich, dass Doppelverdiener-Ehepaare und -Konkubinate gleich belastet, Konkubinatspaare mit ungleicher Einkommensverteilung unter Umständen aber schlechter gestellt sind, wenn die Steuerabzüge nicht vollständig konsumiert werden können.

Tabelle 1	Fall 1 Einkommensverteilung 50:50			Fall 2 Einkommensverteilung 80:20			Fall 3 Einkommensverteilung 100:0		
	Ehepaar	Konkubinat		Ehepaar	Konkubinat		Ehepaar	Konkubinat	
		E1/E2	P1		E1/E2	P1		P1	P2
Reineinkommen	80'000	40'000	40'000	80'000	64'000	16'000	80'000	80'000	0
Kinderabzug ¹	-7'800	-3'900	-3'900	-7'800	-3'900	-3'900	-7'800	-3'900	-3'900
Sozialabzug	-36'000 ²	-18'000	-18'000	-36'000 ²	-18'000	-18'000	-35'000 ³	-18'000	-18'000
Steuerbares Einkommen	36'200	18'100	18'100	36'200	42'100	-5'900	37'200	58'100	-21'900
Steuersatz	23.5%	23.5%	23.5%	23.5%	23.5%	23.5%	23.5%	23.50%	23.5%
Steuer	8'507	8'507		8'507	9'894		8'742 ³	13'654	

¹ Kinderabzug: CHF 7'800 = alter Kinderabzug CHF 6'800 + Kinderversicherungsabzug CHF 1'000.

² inkl. Zweitverdienerabzug von CHF 1'000.

³ kein Zweitverdienerabzug; führt zur Höherbelastung des Einverdiener-Ehepaars gegenüber dem Zweiverdiener-Ehepaar.

Tabelle 2 zeigt die Steuerbelastung eines Einverdiener-Ehepaars und eines Einverdiener-Konkubinatspaars (100:0) mit zwei Kindern nach geltendem Recht und die Belastungsdifferenzen in CHF und in Prozenten für verschiedene Einkommenskategorien.

Tabelle 2: Paarhaushalt, 2 Kinder, erwerbstätig (100:0)						
	Steuerbelastung			Belastungsdifferenz		
	Ehepaar		Konkubinatspaar		Konkubinat gegenüber Ehepaar	
Nettolohn ¹	in CHF	in % ²	in CHF	in % ²	in CHF	in %
20'000	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	0	0%	0	0%	0	0%
40'000	0	0%	94	0%	94	0%
50'000	0	0%	2'444	4.9%	2'444	4.9%
60'000	329	0.5%	4'794	8.0%	4'465	7.4%
70'000	2'679	3.8%	7'144	10.2%	4'465	6.4%
80'000	5'029	6.3%	9'494	11.9%	4'465	5.6%
90'000	7'379	8.2%	11'844	13.2%	4'465	5.0%
100'000	9'729	9.7%	14'194	14.2%	4'465	4.5%
125'000	15'604	12.5%	20'069	16.1%	4'465	3.6%
150'000	21'479	14.3%	25'944	17.3%	4'465	3.0%
200'000	33'229	16.6%	37'694	18.8%	4'465	2.2%
250'000	44'979	18.0%	49'444	19.8%	4'465	1.8%
500'000	104'764	21.0%	109'704	21.9%	4'940	1.0%
1'000'000	234'764	23.5%	239'704	24.0%	4'940	0.5%

¹ Nettolohn (vor Berufskosten)

² in % des Nettolohn

Zur Lösung dieser unter Steuergerechtigkeitsaspekten nicht befriedigenden Situation schlägt der Regierungsrat einen Unterstützungsabzug für den Konkubinatspartner vor, der seinen Partner unterhalten muss. Damit könnte die Schlechterstellung von Einverdiener-Konkubinaten ganz beseitigt oder zumindest erheblich reduziert werden. Da der Unterstützungsabzug für Familienangehörige von CHF 5'500 gemäss § 35 Abs. 1 lit. b StG das Bestehen einer gesetzlichen Unterstützungspflicht voraussetzt und eine solche zwischen Konkubinatspaaren nicht existiert, kann er auf Konkubinatspaare nicht angewendet werden. Zudem sollte der Unterstüt-

zungsabzug für Konkubinatspaare wesentlich höher sein als CHF 5'500, ansonsten sich die Schlechterstellung von Einverdienerkonkubinaten nur ungenügend realisieren lässt. Aus diesem Grund wird ein neuer spezieller Unterstützungsabzug für Konkubinate mit Kindern von maximal CHF 18'000 vorgeschlagen. Der Betrag von CHF 18'000 entspricht dem Existenzbedarf einer in einem Zweier-Haushalt lebenden Person und korrespondiert auch mit dem Sozialabzug für Alleinstehende gemäss § 35 Abs. 1 lit. c StG. Der Unterstützungsabzug ist nur für Konkubinate mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern anwendbar, wo der auf Unterstützung angewiesene Partner wegen der familiären Situation nicht die Möglichkeit hat, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Aufhebung des Versicherungsabzugs für Kinder (§ 32 Abs. 1 lit. g StG)

Der Versicherungsabzug von CHF 1'000 pro Kind wird aufgehoben, direkt in den Kinderabzug integriert und dieser im entsprechenden Umfang auf CHF 7'800 erhöht.

Kinderbetreuungskostenabzug (§ 32 Abs. 1 lit. i StG)

Der Kinderbetreuungskostenabzug wird neu und analog Bundesrecht bei den allgemeinen Abzügen in § 32 StG eingereiht und nicht mehr unter die Sozialabzüge subsumiert, da es sich um einen anorganischen Abzug handelt. Der Abzug kann nur für Kinder beansprucht werden, die das 14. Altersjahr (bisher: 15. Altersjahr) noch nicht vollendet haben. Er ist nur möglich, wenn die Betreuung wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung und krankheits- oder unfallbedingter Erwerbsunfähigkeit des betreffenden Elternteils erforderlich ist und die Betreuung von einer Drittperson ausgeübt wird. Wie bisher ist der Abzug auf CHF 5'500 pro Kind limitiert.

Kinderabzug (§ 35 Abs. 1 lit. a StG)

Der Kinderabzug beträgt neu CHF 7'800, statt wie bisher CHF 6'800, weil der bisherige Kinderversicherungsabzug von CHF 1'000 abgeschafft bzw. in den Kinderabzug integriert wird. Der Kinderabzug gilt für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind. Weitere Voraussetzung für den Abzug ist, dass er nur von demjenigen Elternteil beansprucht werden kann, der zur Hauptsache für den Kindesunterhalt aufkommt. Werden Kinderunterhaltsbeiträge bezahlt, so gilt der Elternteil, der die Beiträge erhält und zu versteuern hat, als derjenige, der zur Hauptsache für den Kindesunterhalt aufkommt und deswegen den Kinderabzug zugute hat. Werden die Eltern getrennt veranlagt, üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus und werden auch keine Kinderalimente zum Abzug geltend gemacht, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt. Analog zur Regelung bei der direkten Bundessteuer setzt der Abzug nicht mehr voraus, dass das Kind mit der steuerpflichtigen Person in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Unterstützungsabzug für Konkubinatspaare mit Kindern (§ 35 Abs. 1 lit. g StG)

Der Unterstützungsabzug für Konkubinatspaare mit Kindern setzt das Bestehen eines Konkubinats voraus. Als Konkubinat ist eine eheähnliche, auf längere Zeit oder auf Dauer angelegte umfassende Lebens- und Haushaltsgemeinschaft von zwei Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts zu verstehen. Der Unterstützungsabzug ist zudem nur bei einem Konkubinat mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern möglich. Weitere Voraussetzungen für den Abzug sind die Unterstützungsbedürftigkeit des unterstützten Partners, die tatsächliche Erbringung von Unterstützungsleistungen und die entsprechende Unterstützungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person. Der existenznotwendige Unterstützungsbedarf des bedürftigen Partners wird aus praktischen Überlegungen, aus Gründen der Gleichbehandlung und wie bei Sozialabzügen üblich pauschaliert und beträgt CHF 18'000. Die Unterstützungsleistungen können in Geld, in Naturalform oder durch Übernahme von Kosten erfolgen und sind gegebenenfalls nachzuweisen. Sie sind nur insoweit abziehbar, als das Einkommen des unterstützten Partners zur Deckung des eigenen Lebensbedarfs nicht ausreicht und er deshalb auf Unterstützung durch den anderen Partner angewiesen ist. Übersteigt sein Einkommen den pauschalen Lebensbedarf von CHF 18'000, kann der andere Partner keinen Unterstützungsabzug beanspruchen. Erzielt der unterstützte Partner kein Einkommen, kann der andere Partner für die geleistete Unterstützung einen Abzug von maximal CHF 18'000 vornehmen. Schliesslich muss der unterstützende Partner in der Lage sein, mit seinen Mitteln Unterstützung zu leisten; ist er das nicht, entfällt die Abzugsmöglichkeit.

6. Inkrafttreten

Nach § 234 Abs. 19 StG werden die neuen Bestimmungen ab Steuerperiode 2011 wirksam.

7. Finanzielle und administrative Auswirkungen

Die mit dem Gesetzesvorschlag verbundenen Steuerausfälle werden auf rund CHF 3.8 Mio. geschätzt. Davon sind ca. CHF 3.2 auf den neuen Unterstützungsabzug und ca. CHF 0.6 Mio. auf die Änderungen beim Kinderabzug zurück zu führen.

Der Unterstützungsabzug wird das Deklarations- und Veranlagungsverfahren verkomplizieren und entsprechend mehr Verwaltungsaufwand verursachen.

8. Stellungnahmen anderer Behörden

Die Stellungnahme des Finanzdepartements gemäss § 55 des Finanzhaushaltsgesetzes wurde eingeholt. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

9. Anträge an den Grossen Rat

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag, dem vorgelegten Entwurf zu einer Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Anhang:

- Synoptische Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Bestimmungen

Gesetzesbeschluss:

- Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000

Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Bestimmungen

StG Geltendes Recht	StG Vorschlag Regierungsrat	DBG
§ 32 Abs. 1 lit. g die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 4'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 2'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen. Für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 35 Abs. 1 lit. a oder b zulässig ist, können 1'000 Franken abgezogen werden;	§ 32 Abs. 1 lit. g die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 4'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 2'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen. Für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 35 Abs. 1 lit. a oder b zulässig ist, können 1'000 Franken abgezogen werden;	Art. 33 Abs. 1 Bst. g die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von: – 3000 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; – 1500 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen; für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den Buchstaben d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um 600 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.
§ 35 Abs. 1 lit. g 5'500 Franken höchstens für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind unter 15 Jahren, soweit wegen Erwerbstätigkeit, Invalidität oder schwerer Erkrankung der steuerpflichtigen Person Kosten für dessen Betreuung durch eine Drittperson anfallen.	§ 32 Abs. 1 lit. i <u>die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 5'500 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.</u>	Art. 212 Abs. 2^{bis} Von den Einkünften werden abgezogen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.
§ 35 Abs. 1 lit. a 6'800 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder der beruflichen Ausbildung obliegende, in häuslicher Gemeinschaft mit der steuerpflichtigen Person lebende Kind, an dessen Unterhalt sie zur Hauptsache beiträgt. Pro Kind kann der Abzug nur einmal beansprucht werden;	§ 35 Abs. 1 lit. a <u>7'800 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden;</u>	Art. 213 Abs. 1 Bst. a 6100 Franken (Indexstand vom 31. Dez. 2004) für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden;

--	<p>§ 35 Abs. 1 lit. g</p> <p><u>18'000 Franken höchstens für die Unterstützung der Partnerin oder des Partners einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern, insoweit deren bzw. dessen Einkommen zur Deckung des nötigen Lebensbedarfs von CHF 18'000 nicht ausreicht.</u></p>	--
---	<p>§ 234 Abs. 19</p> <p><u>Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom tt.mm.jjjj finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer der Steuerperiode 2011.</u></p>	

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Entwurf des Regierungsrats Nr. XX.XXX.XX vom TT:MM:JJJJ, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 1 lit. g erhält folgende neue Fassung:

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 4'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 2'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.

§ 32 Abs. 1 wird um folgenden lit. i ergänzt:

i) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 5'500 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

§ 35 Abs. 1 lit. a und g erhalten folgende neue Fassung:

a) 7'800 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden;

g) 18'000 Franken höchstens für die Unterstützung der Partnerin oder des Partners einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern, insoweit deren bzw. dessen Einkommen zur Deckung des nötigen Lebensbedarfs von CHF 18'000 nicht ausreicht.

§ 234 wird um folgenden Abs. 19 ergänzt:

¹⁹ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer der Steuerperiode 2011.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.